

# Religionsrechtliche Bestimmungen in der Europäischen Union

## I. Erster Teil: Grundlegende Dokumente

### A. Europäische Union

#### *1. Vertrag über die Europäische Union*

*Vom 7. Februar 1992 in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007  
Konsolidierte Fassung (Amtsblatt Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 13)*

#### *Präambel*

SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,

#### *2. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>1</sup>* *Konsolidierte Fassung (Amtsblatt Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 47)*

### Erster Teil Grundsätze

#### Titel II Allgemein geltende Bestimmungen

#### *Artikel 10*

Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

#### *Artikel 13*

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

#### *Artikel 17*

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

---

<sup>1</sup> Ab dem 1. Dezember 2009 – dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon – erhält der Titel „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ vom 25.03.1957 die Fassung „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags von Lissabon).

## Zweiter Teil Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

### Artikel 19

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

### 3. Charta der Grundrechte der Europäischen Union<sup>2</sup>

Vom 7. Dezember 2000 (Amtsblatt Nr. C 364 vom 18.12.2000 S. 1)

Konsolidierte Fassung (Amtsblatt Nr. C 83 vom 30.03.2010, S. 389)

### Präambel

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt die Person in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

(...)

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

## Kapitel II Freiheiten

### Artikel 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

### Artikel 14 Recht auf Bildung

(1) Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.

(2) Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

(3) Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

---

<sup>2</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union ist seit dem 1. Dezember 2009 die im Jahr 2007 proklamierte Charta den Verträgen rechtlich gleichrangig.

## **Kapitel III Gleichheit**

### *Artikel 21 Nichtdiskriminierung*

(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

### *Artikel 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen*

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

## **4. Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer**

*(Vgl. z. B. Art. 151, Abs. 1 AEUV)  
Vom 9. Dezember 1989 (KOM (89) 248 endg.)*

*[Präambel]*

(...)

Zur Wahrung der Gleichbehandlung ist gegen Diskriminierung jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben, vorzugehen; die soziale Ausgrenzung ist im Geiste der Solidarität zu bekämpfen.

## **B. Europarat**

### **1. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>3</sup>**

(Vgl. z.B. Art. 6, Abs. 2 EUV)  
Vom 4. November 1950 (ETS/STE Nr. 005),  
zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 (ETS/STE Nr. 155)

#### *Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

#### *Artikel 14 – Diskriminierungsverbot*

Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.

### **2. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>4</sup>**

(Vgl. z.B. Art. 6 (2), (3) EUV)  
Vom 20. März 1952 (ETS/STE Nr. 009), geändert durch Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994 (ETS/STE Nr. 155)

#### *Artikel 2 – Recht auf Bildung*

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

### **3. Europäische Sozialcharta<sup>5</sup>**

(Vgl. z. B. Art. 151, Abs. 1 AEUV)  
Vom 18. Oktober 1961 (ETS/STE Nr. 035)

#### *Präambel*

(...)

IN DER ERWÄGUNG, dass die Ausübung sozialer Rechte sichergestellt sein muss, und zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechtes, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft

(...)

---

<sup>3</sup> Bereinigte Übersetzung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Fassung.

<sup>4</sup> Bereinigte Übersetzung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Fassung.

<sup>5</sup> Amtliche Übersetzung Deutschlands.